

Swiss Life Sammelstiftung
Invest, Zürich
(Stiftung)

Reglement

zur

Festlegung von Rückstellungen und Reserven

Inkrafttreten: 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Grundsätze und Ziele

Art. 2 Aufbau der Stiftung

Art. 3 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Stiftung

1 - Technische Rückstellungen

2 - Verwendung freier Mittel

Art. 4 Freie Mittel und Arbeitgeberbeitragsreserven auf Ebene Vorsorgewerk

1 - Verwendung freier Mittel

2 - Arbeitgeberbeitragsreserven

Art. 5 Inkrafttreten

Art. 1 Grundsätze und Ziele

Gemäss Art. 48e BVV 2 legt der Stiftungsrat der Swiss Life Sammelstiftung Invest (Stiftung) die Rückstellungspolitik auf Ebene Vorsorgewerk und auf Ebene Stiftung fest.

Das Reglement bestimmt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für die Bildung von Rückstellungen und Reserven. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der Stiftung jederzeit gewährleistet ist.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den Rückstellungen und zu den Reserven. Aufgrund der Prüfung des Experten für berufliche Vorsorge überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

Art. 2 Aufbau der Stiftung

Die Stiftung bietet den Destinatären die Wahl der Anlagestrategie gemäss Art. 1 lit. e BVV 2 an und richtet grundsätzlich Kapitaleleistungen aus.

Die Stiftung führt für jedes angeschlossene Unternehmen ein eigenes Vorsorgewerk. Zur Deckung der Versicherungsrisiken Tod und Invalidität, welche sich vor Erreichen des reglementarisch festgelegten Schlussalters durch die versicherte Person verwirklichen, sowie zum Einkauf von allfälligen Risikorenten schliesst die Stiftung mit der Swiss Life AG (Swiss Life) einen Versicherungsvertrag ab.

Art. 3 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Stiftung

Auf der Ebene Stiftung werden technische Rückstellungen und freie Mittel geführt.

1 - Technische Rückstellungen

Technische Rückstellungen sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bilden. Die Notwendigkeit von technischen Rückstellungen, deren Höhe und ihre Zielgrösse werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

Die Stiftung bildet zurzeit keine technischen Rückstellungen.

2 - Verwendung freier Mittel

Freie Mittel werden ausgewiesen, sofern die technischen Rückstellungen gemäss Abs. 1 ihre Zielgrösse erreicht haben.

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel. Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der versicherten Personen zu gewährleisten.

Art. 4 Freie Mittel und Arbeitgeberbeitragsreserven auf Ebene Vorsorgewerk

1 - Verwendung freier Mittel

Die Verwaltungskommission entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und der gesetzlichen Bestimmungen über den Einsatz der freien Mittel.

Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der versicherten Personen zu gewährleisten.

2 - Arbeitgeberbeitragsreserven

Allfällig bestehende und neu zu bildende Arbeitgeberbeitragsreserven werden auf Ebene Vorsorgewerk geführt. Der Arbeitgeber kann bestimmen, ob sie als liquide Mittel in Kontoform gehalten oder in eine Anlagestrategie (Kollektivanlage) investiert werden. Die Höhe der verfügbaren Arbeitgeberreserven hängt im zweiten Fall vom Wert bzw. dem Verkaufserlös der Anteile an der Kollektivanlage ab. Der Arbeitgeber trägt in diesem Fall vollumfänglich das Risiko für Kursverluste. Solange der Arbeitgeber auf die Wahl einer Anlagestrategie (Kollektivanlage) verzichtet, werden die Arbeitgeberbeitragsreserven in liquiden Mitteln gehalten.

Art. 5 Inkrafttreten

Das *Reglement zur Festlegung von Rückstellungen und Reserven* tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 8. November 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement. Der Stiftungsrat kann das Reglement nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde jederzeit abändern.

* * *